

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2006

Geschäftszahl

2003/15/0053

Rechtssatz

Für die Ermittlung des Beteiligungsausmaßes nach § 31 EStG 1988 ist das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich (vgl. Doralt/Kempf, EStG8, Tz 32 zu § 31).